

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Mai 2024

465. Wirtschaftsschule KV Winterthur, Erneuerung Toilettenanlagen und Sportgarderoben (Subvention, neue Ausgabe)

A. Ausgangslage

Die Wirtschaftsschule KV Winterthur erbringt im Auftrag des Kantons Berufsfachschulunterricht. Gemäss § 36 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) trägt der Kanton die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen. Darin enthalten sind Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen, die durch nicht vom Kanton finanzierte Investitionsprojekte verursacht werden und in den Folgejahren anfallen. Der Kaufmännische Verband Winterthur, Träger der Wirtschaftsschule KV Winterthur, hat dem Kanton für die Erneuerung der Toilettenanlagen sowie der Garderoben im Sportbereich in seinem Schulhaus an der Tösstalstrasse 37, Winterthur, einen Antrag auf Kostenübernahme unterbreitet.

B. Vorhaben

Die Toilettenanlagen sowie die Sportgarderoben stammen noch aus dem Erstellungsjahr 1980 und sind am Ende der Lebensdauer angelangt. Zur Sicherstellung eines störungsfreien und wassersparenden Schulbetriebes wird die entsprechende Infrastruktur zeitgemäss erneuert. Die Leitungen, Sanitärapparate und Entlüftungsgeräte werden ersetzt, die Oberflächen erneuert. Durch die Umnutzung von Verkehrsflächen können in den Obergeschossen zusätzliche Toiletten bereitgestellt und die arbeitsgesetzlich erforderliche räumliche Trennung der Toiletten für die Lernenden von denjenigen für die Lehrpersonen sichergestellt werden. Da jeweils eine dieser Toiletten auch den Anforderungen der hindernisfreien Zugänglichkeit entspricht, verbessert sich damit das Angebot an hindernisfreien Toiletten deutlich. Im Erdgeschoss wird durch die Neuordnung einer Nasszelle künftig eine gut erreichbare, für alle zugängliche Toilette bereitgestellt. Die Umsetzung der Massnahmen ist in den Jahren 2024/2025 geplant.

Das Hochbauamt hat die vorgesehenen Massnahmen geprüft und im Gutachten vom 20. März 2024 als angemessen und zweckmässig beurteilt. Die dafür veranschlagten Kosten sind plausibel. Das Hochbauamt empfiehlt, die Erneuerungsmassnahmen mit anrechenbaren Kosten von Fr. 1 497 000 (Kostengenauigkeit +10%) zu genehmigen und an die anrechenbaren Kosten eine Subvention zuzusichern.

C. Finanzierung

Gestützt auf § 38 Abs. 1 EG BBG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312) kann der Regierungsrat in besonderen Fällen Investitionsbeiträge für bauliche Massnahmen an nichtkantonalen Schulen beschliessen, insbesondere wenn aufgrund bereits geleisteter Investitionsbeiträge eine Zweckbindung besteht bzw. wenn der Kanton an Bauten von Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen bereits Investitionsbeiträge geleistet hat und sich die Finanzierung ergänzender Investitionen mittels Pauschalen als unzweckmässig erweist.

Aufgrund des Umfangs der finanziellen Auswirkung von Bauprojekten, die zulasten der Investitionsrechnung erfolgen, erweist sich im Fall von Schulen, die wie die Wirtschaftsschule KV Winterthur (Grundbildung) zu 100% vom Kanton finanziert werden, eine Finanzierung mittels Pauschalen im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. b VFin BBG als unzweckmässig. Zudem wurden bisher mehrfach Investitionsbeiträge für die Wirtschaftsschule KV Winterthur geleistet und eine entsprechende Zweckbindung verfügt (vgl. § 38 Abs. 1 EG BBG).

Die Zusicherung der Staatsbeiträge für die baulichen Massnahmen erfolgt mit der Auflage einer Zweckbindung nach § 38 Abs. 2 EG BBG, wobei für die vorliegenden Massnahmen eine Zweckbindung von 25 Jahren angemessen ist.

Bei der Ausgabe handelt es sich um eine Subvention im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2), die als neue Ausgabe zu bewilligen ist.

Bei einem Subventionssatz von 100% und beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 497 000 für die Erneuerung der Toiletten und der Sportgarderoben beträgt die Subvention voraussichtlich Fr. 1 497 000. Ausgewiesene Mehrkosten werden im Umfang der Kostengenauigkeit von +10% übernommen, was gerundet zu einem Beitrag von höchstens Fr. 1 650 000 führt. Die Ausgabe geht zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion. Die Ausgabe ist im Budget 2024 und im Planjahr 2025 des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans 2024–2027 eingestellt.

Tabelle 1: Ausgaben Investitionsrechnung

Konto 5660200000; Investitionsbeiträge an private Investitionen ohne Erwerbszweck, Hochbauten	in Franken
Erneuerung Toiletten und Sportgarderoben	1 650 000
Total	1 650 000

D. Kapitalfolgekosten

Die durchschnittlichen Kapitalfolgekosten für die Subvention von Fr. 1 650 000 betragen Fr. 72 188. Sie bestehen aus den Abschreibungen bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren und den kalkulatorischen Zinsen von 0,75% auf der Hälfte des Investitionsbetrages.

Tabelle 2: Kapitalfolgekosten

Investitionskategorie	Kostenanteil		Nutzungsdauer in Jahren	Kalk. Zinsen in Franken	Abschreibungen in Franken	Total in Franken
	in Franken	in %				
Subvention	1 650 000	100	25	6 188	66 000	72 188

Aufgrund der Subvention des Kantons entstehen der Wirtschaftsschule KV Winterthur keine Kapitalfolgekosten aus der Investition. Kapitalfolgekosten gehören zu den anrechenbaren Aufwendungen gemäss § 3 VFin BBG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 EG BBG (Kostenübernahme). Die Ausrichtung des vorliegenden Investitionsbeitrages verhindert somit die Erhöhung der Betriebsbeiträge aufgrund erhöhter Kapitalfolgekosten. Damit wird eine Doppelfinanzierung vermieden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Kaufmännischen Verband Winterthur wird an die beitragsberechtigten Kosten für die Erneuerung der Toilettenanlagen sowie der Sportgarderoben im Schulhaus Tösstalstrasse 37, Winterthur, eine Subvention von 100%, höchstens jedoch Fr. 1 650 000, als neue Ausgabe zu lasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, zugesichert.

II. Die Auszahlung der Subvention gemäss Dispositiv I erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung über die ausgeführten Arbeiten. Der Anspruch auf eine Subvention entfällt, wenn ein Bauvorhaben nicht gemäss dem genehmigten Projekt ausgeführt wird oder wenn das Gesuch um Auszahlung der Subvention nicht spätestens innerhalb eines Jahres der Bildungsdirektion, Generalsekretariat, Abteilung Bauten, eingereicht wird.

III. Die Subvention gemäss Dispositiv I wird mit der Auflage gewährt, dass der Schulstandort Tösstalstrasse 37, Winterthur, während 25 Jahren ab Schlusszahlung weiterhin für Berufsbildungszwecke verwendet wird. Falls die Liegenschaft im genannten Zeitraum einem anderen Zweck zugeführt wird, besteht eine anteilmässige Rückzahlungsverpflichtung.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Kaufmännischen Verband Winterthur, Tösstalstrasse 37, 8400 Winterthur (E), sowie an die Finanzdirektion, die Bau-
direktion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli